

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Weesby und Böxlund –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 4. September 2025 – Aktenzeichen G40/2024/159-161

Die Firma Bürgerwindpark BB Wind GmbH & Co. KG, Erlenweg 5, 24994 Böxlund hat mit Datum vom 7. April 2025, zuletzt ergänzt am 25. August 2025, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA) des Herstellers Enercon. Im Einzelnen sollen folgende Anlagentypen an den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemeinden 24994 Weesby und 24994 Böxlund errichtet werden:

- WEA 1 (G40/2024/159)
Anlagentyp: Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 Metern, einem Rotordurchmesser von 160 Metern, einer Gesamthöhe von 199,83 Metern und einer Nennleistung von 5,56 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Weesby, Flur 3, Flurstück 9
- WEA 2 (G40/2024/160)
Anlagentyp: Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,93 Metern, einem Rotordurchmesser von 160 Metern, einer Gesamthöhe von 199,83 Metern und einer Nennleistung von 5,56 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Weesby, Flur 3, Flurstück 13
- WEA 3 (G40/2024/161)
Anlagentyp: Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 110,24 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 179,4 Metern und einer Nennleistung von 4,26 Megawatt (MW)
Standort: Gemarkung Böxlund, Flur 1, Flurstück 25

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im September 2026 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Windfarm im Sinne des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Unter Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhangs der Planung mit bestehenden WKA auf deutschem und auf dänischem Staatsgebiet sowie möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen wurde gemäß §§ 5 und 11 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist. Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Darüber hinaus findet im Rahmen dieses Verfahrens eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit §§ 55 und 56 UVPG statt, da nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat Dänemark haben kann.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem UVP-Bericht unter anderem folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, insbesondere Gutachten:

- Anlagendaten und Angaben zu gehandhabten Stoffen

- Angaben zu Emissionen und Immissionen, einschließlich Angaben zur Emissionsminderung – Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfprognose
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung
- Angaben zu Abfällen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Typenprüfung, Baugrunduntersuchung, Turbulenzgutachten
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- Angaben zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 6. Oktober 2025 bis zum 5. November 2025** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben liegen der Antrag und die Antragsunterlagen bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
(Fax: (0461) 804-240, E-Mail: Flensburg.Poststelle@LfU.LandSH.de)
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0461) 804-442 bzw. (0461) 804-0
- Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund
(Fax: (04639) 70-30, E-Mail: info@amt-schafflund.de)
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich montags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

mittwochs geschlossen

sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04639) 70-0

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 6. Oktober 2025 bis zum 5. Dezember 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, E-Mail:

Flensburg.Poststelle@LfU.LandSH.de erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2024/159-161 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch der 21. Januar 2026, ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14)** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Be-

deutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) sowie auf bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.